

VERORDNUNG (EU) Nr. 1161/2011 DER KOMMISSION

vom 14. November 2011

zur Änderung der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 953/2009 der Kommission hinsichtlich der Listen der Mineralstoffe, die Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

nach Anhörung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II der Richtlinie 2002/46/EG enthält die Liste der Vitamine und Mineralstoffe, die zur Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden dürfen. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1170/2009 der Kommission ⁽⁴⁾ wurden die Anhänge I und II der Richtlinie 2002/46/EG ersetzt. Änderungen der Liste in Anhang II der Richtlinie 2002/46/EG, geändert durch die genannte Verordnung, werden nach Artikel 4 der genannten Richtlinie und gemäß dem in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie genannten Verfahren erlassen.
- (2) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 enthält die Liste der Vitamine und Mineralstoffe, die Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 953/2009 der Kommission ⁽⁵⁾ enthält im Anhang die Liste der Stoffe, die Lebensmitteln für eine besondere Ernährung zu besonderen Ernährungszwecken zugefügt werden dürfen.
- (4) Die EFSA hat neue Mineralstoffe zur Verwendung in Lebensmitteln bewertet. Die Stoffe, zu denen die EFSA eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat, sollten in die Listen der genannten Rechtsakte aufgenommen werden.
- (5) Die Beteiligten wurden über die Beratende Gruppe für die Lebensmittelkette sowie für Tier- und Pflanzengesundheit konsultiert, und die eingegangenen Kommentare wurden berücksichtigt.
- (6) Die Richtlinie 2002/46/EG, die Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 und die Verordnung (EG) Nr. 953/2009 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Teil B der Richtlinie 2002/46/EG wird wie folgt geändert:

- a) nach dem Eintrag „Eisenphosphat“ werden folgende Einträge eingefügt:

„Eisen(II)-Ammoniumphosphat

Eisen(III)-Natrium-EDTA“;

- b) nach dem Eintrag „Natriumsalze der Orthophosphorsäure“ werden folgende Einträge eingefügt:

„Natriumsulfat

Kaliumsulfat“.

⁽¹⁾ ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 51.

⁽²⁾ ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 124 vom 20.5.2009, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 314 vom 1.12.2009, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. L 269 vom 14.10.2009, S. 9.

Artikel 2

Anhang II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 wird wie folgt geändert:

a) nach dem Eintrag „Eisensulfat“ werden folgende Einträge eingefügt:

„Eisen(II)-Ammoniumphosphat

Eisen(III)-Natrium-EDTA“;

b) nach dem Eintrag „Chrom(III)-sulfat und sein Hexahydrat“ wird folgender Eintrag eingefügt:

„Chrompicolinat“.

a) Nach dem Eintrag „Eisensulfat“ werden folgende Einträge eingefügt:

„Eisen(II)-Ammoniumphosphat	x	
Eisen(III)-Natrium-EDTA	x“	

b) nach dem Eintrag „Chrom(III)-sulfat und sein Hexahydrat“ wird folgender Eintrag eingefügt:

„Chrompicolinat	x“	
-----------------	----	--

Artikel 3

Kategorie 2, Mineralstoffe, des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 953/2009 wird wie folgt geändert:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 2011

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission
Der Präsident
 José Manuel BARROSO